

# HAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ

## für das Jahr 2025

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2024, geändert durch Ratsbeschluss vom 27. März 2025, auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	526.590.598 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>561.109.872 Euro</u>
<b>der Jahresfehlbetrag auf</b>	<b>34.519.274 Euro</b>

#### 2. im Finanzhaushalt

**der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -22.794.704 Euro**

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 56.871.530 Euro

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 155.379.970 Euro

**der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 98.508.440 Euro**

**der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 121.234.644 Euro.**

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	98.508.440 Euro
<b>zusammen auf</b>	<b>98.508.440 Euro.</b>

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 43.510.400 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 25.292.810 Euro.

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 196.606.000 Euro.

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

### 1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf **1.400.000 Euro.**

### 2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb Kommunales Gebietsrechenzentrum auf 500.000 Euro

Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf 3.000.000 Euro

Eigenbetrieb Kommunaler Servicebetrieb Koblenz auf 2.500.000 Euro

Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle auf 1.000.000 Euro

**zusammen auf 7.000.000 Euro.**

### 3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf 4.000.000 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen 2.195.000 Euro.

Eigenbetrieb Stadtentwässerung auf 11.365.000 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen 0 Euro.

**zusammen auf 15.365.000 Euro.**

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen 2.195.000 Euro.

## § 6 Steuersätze

Die nachfolgend genannten Realsteuerhebesätze wurden in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegt:

- **Grundsteuer A** (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 438 v. H.
- **Grundsteuer B** (Grundstücke) auf 570 v. H.
- **Gewerbesteuer** auf 440 v. H.

Die **Hundesteuer** beträgt nach der geltenden Hundesteuersatzung für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 108 Euro
- für den zweiten Hund 144 Euro
- für jeden weiteren Hund 192 Euro
- für jeden gefährlichen Hund 700 Euro.

Die **Zweitwohnungssteuer** beträgt nach der geltenden Zweitwohnungssteuersatzung 10 v. H. der Jahreskaltmiete.

### **§ 7 Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 718.169.935 Euro.  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 712.863.541 Euro.  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 678.344.267 Euro.

### **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 Euro überschritten sind.

Der Oberbürgermeister wird damit ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro zu bewilligen.

Für die notwendige Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des § 102 Absatz 1 GemO gilt diese Ermächtigung analog.

### **§ 9 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen.

### **§ 10 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen. Die Bewilligung ist zum 31.12.2022 ausgelaufen.

### **§ 11 Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 29 und 42a des Landesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. Leistungsstufen:	0 Euro
2. Leistungsprämien und Leistungszulagen:	11.250 Euro.

Für die Beschäftigten wurde ab 01.01.2007 ein Leistungsentgelt eingeführt, welches nach den Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

---

#### **Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den

Festsetzungen in den §§ 2, 3, 4 und 5 der Haushaltssatzung wurden mit Verfügung vom 12.05.2025 wie nachfolgend erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

- *Der unter § 2 der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 98.508.440 € festgesetzte **Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite** wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 86.508.440 € genehmigt.  
In Höhe von 12.000.000 € wird die von Ihnen beantragte Investitionskreditgenehmigung ver-  
sagt.*
- *Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 43.510.400 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird genehmigt, soweit hierfür*
  - a) *im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu* 17.418.310 €
  - b) *im Haushaltsjahr 2027 Investitionskredite bis zu* 4.756.000 €
  - c) *im Haushaltsjahr 2028 Investitionskredite bis zu* 3.118.500 €

**ges.: 25.292.810 €**

*aufgenommen werden müssen.*

- *Der in der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Koblenz unter § 5 Nr. 1 für das Wirtschaftsjahr 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen in Höhe von 1.400.000 € wird genehmigt.*
- *Der in § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Wirtschaftsjahr 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen in Höhe von 4.000.000 € wird genehmigt, soweit hierfür im Wirtschaftsjahr 2025 Investitionskredite von bis zu 2.195.000 € aufgenommen werden müssen.*
- *Die vorstehend erteilten Genehmigungen ergehen mit der Maßgabe, dass Investitionskredite nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Dies gilt auch für Auszahlungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen deren Finanzierung keiner Kreditaufnahme bedarf.*
- *Der unter § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 196.606.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird in voller Höhe genehmigt.*

Der Haushaltsplan 2025 liegt zur Einsichtnahme von Donnerstag, 22.05.2025, bis Dienstag, 03.06.2025, von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Rathausgebäude I, Raum 117, öffentlich aus. Am Donnerstag, 22.05.2025, verlängert sich die Auslegefrist bis 17:00 Uhr. Am Freitag, 23.05.2025, und Freitag, 30.05.2025, kann der Haushaltsplan zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr eingesehen werden.

Ebenfalls können die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 im Internet unter [www.haushalt.koblenz.de](http://www.haushalt.koblenz.de) (Haushaltsjahr 2025) eingesehen werden.

Gemäß § 24 Abs. 6 Sätze 1 und 4 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund

dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nach § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 16.05.2025

Stadtverwaltung Koblenz  
Langner  
Oberbürgermeister